

über die Inhalt-Feuer-, Einbruchdiebstahl-/Vandalismus-, Glasbruch-, Sturm- und Hagelversicherung (FED) des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e. V. Stand: 1.1.2014

Teilnahmeberechtigte: Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Eine Einzelpolice für die aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft Teilnehmenden wird nicht erstellt. Abweichend von §§ 44 ff des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) steht der/dem Versicherten ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus der Versicherung geltend zu machen. Der Jahresbeitrag wird den einzelnen Versicherten durch seinen Verein in Rechnung gestellt. Der Verein meldet die Versicherten bei der Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen in München an.

Versicherer: Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH

Versicherungsnehmer: Landesverband Bayerischer Kleingärtner e. V.

1. FEUER-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 - Fassung Januar 2008-)

- 1.1 Gegen Feuerschäden ist der kleingartenübliche Inhalt der Versicherten - nachstehend versicherte Sachen genannt - in der behördlich genehmigten oder gesetzlich zulässigen Laube inklusive zulässiger Anbauten auf dem Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz - nachstehend Gebäude genannt - zum Wiederbeschaffungswert - nachstehend Neuwert genannt -versichert.
- 1.2 Eingeschlossen in die Versicherung sind auch Schäden infolge Blitzschlag, Explosion und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges.
- 1.3 Einfriedungen, Zäune, Bäume, Sträucher und Stauden sind mitversichert (10 % der Versicherungssumme, maximal 300,00 €), **soweit sie in Verbindung mit Laubenbränden vernichtet oder beschädigt werden.**

2. EINBRUCHDIEBSTAHL-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008)

- 2.1. Gegen Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismus sind die versicherten Sachen in dem Gebäude zum Neuwert versichert.
- 2.2 Gebäudebeschädigungen, die in Verbindung mit Einbruchdiebstahl verursacht werden, werden **bis max. 600,00 €** entschädigt. Bei Höherversicherung des Inhaltes erhöht sich der Betrag um weitere 10% der Höherversicherungssumme.

Beispiel: Inhaltversicherungssumme 3.000,00 €
= Höherversicherungssumme 1.000,00 €
= Mehrentschädigung
für Gebäudebeschädigungen 100,00 €

3. GLASBRUCH-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 94 – Fassung 2008-)

Gegen Glasbruchschäden ist die Verglasung des Gebäudes, genehmigten, frei stehenden Geräteschuppens, Glasgewächshaus und der Frühbeetkästen auf dem Kleingartengrundstück versichert. Die Ersatzleistung hierfür beträgt max. 1.000,00 € je Schadenereignis.

4. STURM-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AstB 2008) Unmittelbare Folgeschäden an den versicherten Sachen werden unter Berücksichtigung einer bestehenden Unterversicherung bis max. 2.000,00 € entschädigt.

5. GRUNDVERSICHERUNG

- 5.1 Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Versichertenlisten sind bei den zuständigen Vereinen einzusehen. Kündigungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich über den Verein an die Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen zu richten, ansonsten verlängert sich das Versicherungsverhältnis unter

der Voraussetzung, dass die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig bezahlt werden, automatisch um ein weiteres Jahr. Bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein/Verband erlischt das Versicherungsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des nicht verbrauchten Versicherungsbeitrages.

5.2 **Jahresbeitrag für die Grundversicherung: 18,00 €***

5.3 Versicherungssummen:

Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Sturm und Hagel2.000,00 €
Glasbruch1.000,00 €

6. HÖHERVERSICHERUNG

- 6.1 Falls der Neuwert der versicherten Sachen die Grundversicherungssumme übersteigt, ist eine Höherversicherung abzuschließen. Die ansonsten bestehende Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung prozentual berücksichtigt und der eingetretene Schaden dann nicht in voller Höhe bezahlt. Unterversicherungsverzicht siehe Punkt 13.

6.2 Jahresbeitrag pro 500,00 € Höherversicherung:

bis **maximal 8.000,00 €**

Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus2,00 €*

7. ZUSATZVERSICHERUNGEN

- 7.1 Der kleingartenübliche Inhalt von genehmigten, frei stehenden **Geräteschuppen** kann gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Sturm und Hagel zu einem Jahresbeitrag in Höhe von 7,00 €* je 500,00 € Versicherungssumme versichert werden. Die Höchstversicherungssumme beträgt maximal 10.000,00 €.

7.2 -entfällt-

- 7.3 **Stromaggregate** können gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Sturm und Hagel zu einem Jahresbeitrag in Höhe von 7,00 €* je 500,00 € Versicherungssumme versichert werden.

- 7.4 Teile der genehmigten **Solaranlage**, die sich auf dem Dach der Laube befinden, können zu einem Jahresbeitrag in Höhe von 10,00 €* je 200,00 € Versicherungssumme gegen die Gefahren Feuer, Diebstahl, Sturm und Hagel versichert werden. Teile der Solaranlage, die sich in der Laube befinden, sind im Rahmen der Inhaltsversicherung nur versichert, wenn die Inhaltsversicherungssumme mindestens um den Neuwert dieser Teile erhöht wurde.

8. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

- 8.1 Feuer/Einbruchdiebstahl/Vandalismus

Wenn die Grundversicherung für die versicherten Sachen in Höhe von 2.000,00 € für die Deckung nicht ausreicht, ist eine **Höherversicherung** (siehe Punkt 6.2) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Eine Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht. Bei **Totalschaden** werden zunächst 50% der abgeschlossenen Inhaltsversicherungssumme (Zeitwert) erstattet. Vor Zahlung der Restentschädigungssumme sind die Wiederbeschaffungskosten durch Vorlage prüffähiger Originalrechnungen - nachstehend Originalrechnungen

*Bruttojahresbeitrag und Gebühr



genannt - zu belegen. Falls die Wiederbeschaffung unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der restlichen 50%. Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch verjährt.

8.2 Nach Regulierung eines Totalschadens erlischt das Versicherungsverhältnis, so dass der Kleingartenübliche Inhalt neu versichert werden muss.

9. SONDEREINSCHLÜSSE

- 9.1 Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die der Gartenbewirtschaftung dienen (z. B. Schubkarren, Leitern) sind mitversichert, sofern diese aufgrund Ihrer Beschaffenheit nicht in den Gebäuden untergebracht werden können und glaubhaft nachgewiesen ist, dass diese Teile innerhalb des Kleingartengrundstücks fest verankert oder angeschlossen waren. Die Höchstentschädigung beträgt 150,00 € (siehe auch 11.1).
- 9.2 In Verbindung mit einem Einbruch in die Laube sind Schäden an Einfriedungen/Zäunen und Demontageschäden von Gebäudebestandteilen bis zu 200,00 € mitversichert.
- 9.3 Schäden durch Überspannung in Folge Blitz sind bis zu 10% der Versicherungssumme ohne Selbstbeteiligung mitversichert.

10. BEGRENZUNGEN IN DER GRUNDVERSICHERUNG

- 10.1 Garten- und Arbeitskleidung bis max. 100,00 €
- 10.2 Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt bis max. 30,00 €
- 10.3 Propangas- und Elektroanlagen einschl. der dazugehörigen Geräte, Gartenbewirtschaftungsgeräte in einfacher Ausführung (z. B. Handrasenmäher) bis max. 100,00 €

11. BEGRENZUNGEN BEI ABSCHLUSS EINER HÖHERVERSICHERUNG VON MINDESTENS 1.000,00 €

- 11.1 Die Entschädigung zu Punkt 9.1 erhöht sich auf max. 500,00 € einschließlich am Gebäude fest montierter Markisen.
- 11.2 Elektro-, Motorpumpen, Propangas- u. Elektroanlagen einschl. der dazugehörigen Geräte, Motor- u. Elektrorasensmäher sowie elektrische Gartenbewirtschaftungsgeräte sind bis max. 500,00 € mitversichert.
- 11.3 Radiogeräte bis max. 100,00 €
Fernsehgeräte bis max. 250,00 €
Musikinstrumente bis max. 100,00 €
- 11.4 Kinderspielsachen bis max. 50,00 €
- 11.5 Bohrmaschine, Stichsäge und Akkuschauber sind bis zu einem Gesamtwert von 300,00 € (Wert des Einzelgerätes max. 100,00 €) mitversichert.
- 11.6 Die Entschädigung zu Punkt 10.1 erhöht sich auf max. 250,00 €
- 11.7 Die Entschädigung zu Punkt 10.2 erhöht sich auf max. 50,00 €
- 11.8 Bei Abschluss einer Höherversicherung von mindestens 3.000,00 € gelten Fahrräder mitversichert, wenn der Versicherte mit dem Rad zur Kleingartenanlage gefahren ist, das Rad in seinem Kleingarten verschlossen abgestellt hat und das Rad an diesem Tag aus seinem Kleingarten gestohlen wird. Höchstentschädigung bis max. 150,00 €

12. AUSSCHLÜSSE

Bargeld; Urkunden; Sparbücher; Wertpapiere; Schmucksachen; Edelsteine; Perlen; Briefmarken; Münzen; Medallien; alle Sache aus Edelmetall; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Ölgemälde; Aquarelle; Zeichnungen; Graphiken; Plastiken; über 100 Jahre alte Sachen und Antiquitäten; Foto- und optische Geräte; Brillen; Waffen; Jagdgeräte; Munition; Jagdtrophäen; Werkzeuge, die nicht der Gartenbewirtschaftung dienen (außer Punkt 11.5); Schleifgeräte; Hochdruckreiniger; Kreissägen; Sat-Anlagen; Vögel und Bienenvölker; der Kleingartenübliche Inhalt von genehmigten, freistehenden Geräteschuppen (sofern nicht gem. Punkt 7.1 gesondert mitversichert); Stromaggregate (sofern nicht gem. Punkt 7.3 gesondert mitversichert); Solaranlagen (sofern nicht gem. Punkt 7.4 gesondert mitversichert); Gartenerzeugnisse (Ernten) und Pflanzen; Setzlinge; Düngemittel; Verbrauchsgüter; Wasser- und Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger; Geräte der Unterhaltungs- bzw. Kommu-

nikationselektronik, deren Ton- bzw. Datenträger, Zubehör und Musikinstrumente (außer Punkt 11.3); Spielsachen und Spielgeräte (außer Punkt 11.4); alkoholische Getränke (außer max. ein Kasten Bier); Tabakwaren; Fahrräder und -anhänger (außer Punkt 11.8); Mofas; Sammlungen aller Art; Zinn- und Kupfergegenstände; Lederkoffer; Aktentaschen; Dekorationsartikel wie Gartenzwerge, Pflanzenkübel, Gartenkugeln usw.; Zelte und Folienhäuser; Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören (fremdes Eigentum).

13. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die versicherten Sachen in den Gebäuden sind zum Neuwert versichert. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich der Inhalt versichert gilt, der der Gartenbewirtschaftung sowie dem kurzen Aufenthalt im Garten dient. **Über den Rahmen des Kleingartenüblichen hinaus vorhandener Inhalt ist nicht mitversichert.** Die Inhaltsgegenstände müssen also in ihrer Ausführung dem Charakter des Kleingartens entsprechen. Wertvolle Sachen sind nicht als kleingartenüblich zu bezeichnen. **Unterversicherungsverzicht:** Sofern eine Versicherungssumme von mind. 4.000,00 € abgeschlossen ist, erfolgt keine Anrechnung einer Unterversicherung.

Vandalismus:

Zerstörung und Beschmutzung der versicherten Sachen nach einem Einbruchdiebstahl in das Gebäude und/oder in die genehmigten, frei stehenden Geräteschuppen (sofern gem. Punkt 7.1 mitversichert). Für versicherte Sachen werden bei Regulierung ohne Vorlage der Originalrechnungen Schätzbeträge (Zeitwert) ersetzt. Nachregulierung erfolgt nach Neuanschaffung und Vorlage der Originalrechnungen. Reparaturkosten sind durch Originalrechnungen zu belegen, anderenfalls werden hierfür Schätzbeträge übernommen. Überhöhte Firmenrechnungen werden nicht anerkannt. **Nach Kostenvoranschlag wird grundsätzlich nicht reguliert.** Reparaturen sollten nach Möglichkeit in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit Originalrechnungen belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material sowie ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (z. Zt. 10,00 € pro Stunde). Sachen die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monate) im Gebäude und/oder den genehmigten, frei stehenden Geräteschuppen befunden haben, sind dem Hausratversicherer zum Ersatz zu melden (Außenversicherung).

14. WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN?

Der durch das Schadeneignis geschaffene Zustand darf - außer bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherers nicht verändert werden (Abräumung/Entsorgung), damit eine zweifelsfreie Feststellung der Schadensursache und -höhe nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruchdiebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Brandschäden sind sofort der Geschäftsstelle für Kleingartenversicherung zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen sind Schadenanzeigen erhältlich. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Es sind alle Unterlagen beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind (im Original: Rechnungen, Quittungen, Reparaturkostenbelege, bei Feuer-, Sturm- und Hagelschäden auch Fotos). Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht eigenhändig unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist vom Vereinsvorstand oder dem zuständigen Stadtverband bestätigt unverzüglich einzureichen an:

KVD Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen
Steiermarkstr. 41, 81241 München
Telefon: (0 89) 56 82 25 40 - Telefax: (0 89) 56 82 25 41
E-Mail: Petra.Gotsell@basler.de